

**Lizenzbestimmungen der rosemann software GmbH
(nachstehend „Lizenzgeber“ genannt),
Stand 01.09.2008**

§ 1 Anwendbare Regelungen

- (1) Sofern der Lizenzgeber die Software eines anderen Unternehmens liefert, gelten deren AGB, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.
- (2) Sofern Nutzungsrechte an Software übertragen werden, die RS hergestellt hat, gelten nachfolgende Nutzungsbedingungen:

§ 2 Nutzungsrechte

- (1) Der Lizenzgeber räumt hiermit dem Lizenznehmer das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, das beiliegende datenträgergespeicherte Softwareprogramm (nachfolgend „Software“ genannt) in maschinenlesbarer Form (Objektcode) sowie das Begleitmaterial zu nutzen. Begleitmaterial in diesem Sinne sind die Programmbeschreibung und die Bedienungsanleitung. Das Recht wird räumlich auf Gebiet der EU/EFTA beschränkt übertragen.
- (2) Ein darüber hinausgehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht verbunden. Der Lizenzgeber behält sich alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor. Gleiches gilt für die Bearbeitungs- und Vervielfältigungsrechte, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich anders vereinbart.
- (3) Die Software ist durch ein spezielles Verfahren kopiergeschützt und muss vor der Nutzung freigeschaltet („aktiviert“) werden. Wird die Software auf einer geänderten Hardware eingesetzt, muss die Software ggf. für diese Hardware erneut freigeschaltet werden. Bei Freischaltungsverfahren über USB-Dongle ist die neue Freischaltung in der Regel nicht erforderlich, da in diesem Fall die Freischaltung auf dem jeweiligen mit der Software gelieferten USB-Dongle basiert.

§ 3 Umfang der Nutzung

- (a) Der Kunde darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
- (b) Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.
- (c) Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

§ 4 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz beim Kunden

- (a) Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.
- (b) Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.

Möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Lizenzen erwerben.

(c) Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Kunde die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechnersysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder dem Rechtsinhaber eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird der Rechtsinhaber dem Kunden umgehend mitteilen, sobald dieser dem Rechtsinhaber den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Einsatz in einem derartigen Netzwerk oder Mehrstations-Rechnersystem ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

(d) Produkte, bei denen eine definierte Anzahl von Client-Lizenzen mit dem Produkt geliefert wird, können bestimmungsgemäß im Netzwerk genutzt werden. In diesem Fall gelten die in § 4 (a) – (c) vorgenannten Bestimmungen dann, wenn die Anzahl der tatsächlich benötigten Client-Lizenzen, die Anzahl der mit dem Produkt gelieferten Client-Lizenzen übersteigt.

§ 5 Dekompilierung und Programmänderungen durch den Kunden

(a) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind nur dann zulässig, wenn der Kunde vorab erfolglos versucht hat, die Spezifikationen von dem Anbieter zu erhalten.

(b) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast. Der Kunde muss die vorgenommenen Programmänderungen sowie die aufgetretenen Störungssymptome dem Rechtsinhaber mittels detaillierter Erläuterung schriftlich anzeigen.

(c) Die entsprechenden Handlungen nach Abs. (b) dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit dem Rechtsinhaber stehen, wenn der Rechtsinhaber die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Dem Rechtsinhaber ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen.

(d) Sofern die genannten Handlungen aus gewerblichen Gründen vorgenommen werden, sind sie nur im gesetzlichen Rahmen zulässig. Der Kunde hat sich zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms die notwendigen Informationen beim Rechtsinhaber zu erfragen. Die Anschrift hat der Kunde bei seinem Lieferanten zu erfragen.

(e) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

§ 6 Weiterveräußerung und Weitervermietung

(a) Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der

vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Kunden sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Kunden zur Programmnutzung.

(b) Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken oder das Verleasen sind unzulässig.

(c) Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.